

Az.: 2 A 204/10
3 K 310/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Freistaat Sachsen
vertreten durch das

dieses vertreten durch die
vertreten durch den

- Beklagte -
- Antragsgegner -

wegen

Altersteilzeit
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 4. November 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Januar 2010 - 3 K 310/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 17.622,35 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag ist unbegründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gem. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist nicht der Fall.

3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf die von ihr begehrte Bewilligung von Altersteilzeit habe. Zwar lägen keine

dringenden dienstlichen Belange nach § 143a Abs. 1 SächsBG vor. Jedoch sei die vom Beklagten in den angefochtenen Bescheiden und in der Klageerwiderung vorgenommene Einzelfallabwägung im Rahmen der Regelung des § 143a SächsBG nicht zu beanstanden. Aus dieser Vorschrift leite sich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie, ausschließlich an sachlichen Kriterien orientierte und den Gleichheitssatz beachtende Bescheidung des Begehrens des Beamten ab. Jedoch sei im Fall der Klägerin das Ermessen nicht auf Null reduziert, woraus allein sich ein Anspruch auf die begehrte Gewährung von Altersteilzeit ergeben könnte. Die Ausübung des Ermessens sei zunächst am Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszurichten; außerdem sei die hierfür erlassene Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Erlass vom 19. Juni 2006) heranzuziehen. In diesem Rahmen habe sich die vom Beklagten vorgenommene Ermessensentscheidung gehalten. Dieser habe darauf abgestellt, dass weder ein Personalüberhang bestehe noch konkrete Stellenabbauverpflichtungen gegeben seien. Eine Nachbesetzung sei nur zu einem Teil (30 vom Hundert, im Ausnahmefall 60 vom Hundert) möglich, so dass die in der Freistellungsphase anfallenden Tätigkeiten größtenteils von anderen Beschäftigten übernommen werden müssten. Dies habe der Beklagte als gewichtiger angesehen als die Interessen der Klägerin. Die schwere, komatöse Erkrankung des Sohnes der Klägerin, der während des Verfahrens der Tod des Sohnes folgte, stelle indes keinen Belang dar, der dieser Einschätzung entgegenstünde.

- 4 Die Klägerin macht geltend, dass mit der gesetzlichen Vorgabe, dass dringende dienstliche Gründe einer Billigung von Altersteilzeit nicht entgegenstünden, die Folgen für das Arbeitsumfeld der Klägerin nicht mehr in die Ermessensausübung eingestellt werden dürften. Der Erlass vom 19. Juni 2006 bestimme, dass eine Genehmigung im Regelfall erteilt werde, wenn (u. a.) ein außerordentlich gewichtiger persönlicher Grund vorliege. Dabei handele es sich um einen unbestimmten, gerichtlich voll nachprüfbaren Rechtsbegriff. Das hätte somit das Verwaltungsgericht im Einzelnen prüfen müssen. Im Übrigen stelle der Tod eines Kindes für eine Mutter den schlimmsten aller nur denkbaren persönlichen Gründe dar. Schon daher sei die Altersteilzeit zu bewilligen gewesen.

5

Dieses Vorbringen rechtfertigt keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass

§ 143a Abs. 1 SächsBG zunächst Tatbestandsmerkmale enthält, bei denen eine Bewilligung von Altersteilzeit in Frage kommt; hierauf bezieht sich erkennbar die Bemerkung des Verwaltungsgerichts, dass im Falle der Klägerin dringende dienstliche Belange einer Bewilligung nicht entgegenstünden (§ 143a Abs. 1 Nr. 4 SächsBG). Erst nach Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung (§ 143a Abs. 1 SächsBG: „kann auf Antrag“) über den Antrag des Beamten zu entscheiden. Innerhalb dieser Entscheidung kann wiederum berücksichtigt werden, ob der Dienstbetrieb bei einer Gewährung von Altersteilzeit beeinträchtigt wird. Insofern ist nicht von einem „dringenden dienstlichen Grund“, der einer Gewährung von Altersteilzeit von vornherein ausschließt, auszugehen. Denn dringende dienstliche Gründe sind ausschließlich solche, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der Dienststelle führen könnten (vgl. Ziffer 3 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juni 2006). Sinn und Zweck der Vorschrift des § 143a SächsBG ist der Ausgleich der dienstlichen Interessen an einer uneingeschränkten Diensterfüllung durch die Beamten einerseits und der persönlichen Bedürfnisse und Wünsche der Beamten an einer vorzeitigen Inruhestandsversetzung andererseits. § 143a Abs. 1 SächsBG ermöglicht erst nach dem Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eine Ermessensentscheidung. Bei dieser Ermessensentscheidung ist es dann nicht ausgeschlossen, andere dienstliche Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung führen werden. Das ergibt sich schon aus § 40 VwVfG, wonach das Ermessen am Zweck der Vorschrift auszurichten ist, welche die Ermessensentscheidung vorsieht. Belange des Dienstbetriebes sind daher auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht das Gewicht eines dringenden dienstlichen Grundes erreichen.

- 6 Soweit die Klägerin darauf abstellt, dass ihr nach Ziffer I Buchstabe e des genannten Erlasses Altersteilzeit zu genehmigen wäre, da „ein sonstiger, besonders gewichtiger dienstlicher oder außerordentlich gewichtiger persönlicher Grund vorliegt“, teilt der Senat zunächst ihre Einschätzung, dass der Tod ihres Sohnes eine außergewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigung ist. Diese Beeinträchtigung steht indes nicht in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Klägerin beantragt die Gewährung der Altersteilzeit im Blockmodell. Dies bedeutet, dass sie zunächst (in Vollzeit) tätig ist und erst nach diesem Zeitraum der Eintritt in den Ruhestand erfolgen

wird (§ 143a Abs 3 Buchstabe b SächsBG). Bei einer solchen Konstellation ist nicht erkennbar oder dargelegt, inwieweit die von ihr erlittene und geltend gemachte Beeinträchtigung durch die Gewährung von Altersteilzeit erleichtert oder verbessert werden könnte. Darüber hinaus sieht das Beamtenrecht andere Möglichkeiten vor, der Klägerin in dieser Situation beizustehen (§ 142a SächsBG; gegebenenfalls Sonderurlaub).

7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

8 Die Streitwertfestsetzung und Änderung der erstinstanzlichen Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Zur Bestimmung des Wertes greift der Senat auf § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG zurück. Danach ist in Verfahren, die den Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand betreffen, der Streitwert die Hälfte des 13fachen Betrages des Endgrundgehaltes zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen. Das Tatbestandsmerkmal des „Zeitpunkts des Eintritts in den Ruhestand“ erstreckt sich auch auf die Streitigkeiten, bei denen es um die Gewährung von Altersteilzeit geht. So wird in diesen Verfahren über den zeitlichen Umfang der Dienstleistungsverpflichtung als eine Rahmenbedingung des Dienstverhältnisses gestritten, wobei das Beamtenverhältnis als solches nicht berührt wird. Jedoch gilt dieses Argument für fast jegliche Streitigkeit, bei der es um den Zeitpunkt der Beendigung der tatsächlichen Tätigkeit im Beamtenverhältnis geht. Die Klägerin will mit ihrem Begehren, jedenfalls faktisch und wirtschaftlich, einen früheren Zeitpunkt für den Abschluss ihrer konkreten Tätigkeit als Beamtin erreichen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift beim Streit über die Gewährung von Arbeitszeitmodellen anwendbar (Beschl. d. Senats v. 11. Februar 2010 - 2 B 578/09 -; im Ergebnis ebenso: BVerwG, Beschl. v. 29. April 2004 - 2 C 21.03 -, mit Streitwertfestsetzung abrufbar unter: <http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/2147.pdf>; SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2008 - 2 E 259/07 - zum entsprechenden § 13 Abs. 4 Satz 2 GKG a. F.; a. A.: OVG NRW, Beschl. v. 23. Oktober 2008 - 6 E 1010/08 -, juris).

- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht